

## S. 35 / Nr. 11 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 64 III 35

11. Entscheid vom 23. März 1938 i. S. Gloor.

Seite: 35

Regeste:

Geltendmachung zweifelhafter Rechtsansprüche der Konkursmasse:

ist auch im summarischen Konkursverfahren der Gesamtheit der Gläubiger zur Beschlussfassung zu unterbreiten;

- auf Kosten der Masse, nicht der Gläubiger, die den betreffenden Anspruch gemeldet haben.

Art. 260 SchKG. Art. 96 a KV. Art. 50 GebTar.

La question de savoir si la masse fera ou non valoir une prétention douteuse du failli doit être soumise à tous les créanciers, même lorsque la faillite est liquidée en la forme sommaire.

Les frais qui en découlent sont supportés par la masse et non pas par le créancier qui a signalé la prétention.

Art. 260 LP.; art. 96 lit. a Ord. fail.; art. 50 Tarif.

La questione di sapere se la massa farà valere o no una pretesa dubbia del fallito va sottoposta a tutti i creditori, anche quando il fallimento è liquidato con la procedura sommaria.

Le spese che ne risultano sono sopportate dalla massa e non dai creditori che hanno segnalato la pretesa.

Art. 260 LEF; art. 96 lettera a Reg. Fall.; art. 50 Tariffa delle spese.

In dem im summarischen Verfahren geführten Konkurse über die Baugesellschaft Talwies in Zürich verlangten drei Gläubiger die Aufnahme von Ansprüchen gegen den Architekten Wilhelm Müller, der dem Vorstande der Gemeinschuldnerin angehört hatte, in das Konkursinventar: Ansprüche aus Art. 671 ff. ZGB, eventuell Art. 62 ff. OR, die daraus hergeleitet werden, dass die Gemeinschuldnerin Liegenschaften Müllers überbaut habe, ohne dafür eine Vergütung zu beziehen, sowie Ansprüche aus der Verwendung ihrer Bauprojekte durch Müller. Das Konkursamt erklärte, dem Gesuch nur entsprechen zu können, wenn ihm für die Kosten der Bekanntmachung der dadurch bedingten Neuauflage des ergänzten Inventars, das im übrigen bereits mit dem Kollokationsplan aufgelegt worden war (Art. 32 Abs. 2 der Konkursverordnung), ein Vorschuss von Fr. 100.- geleistet werde. Auf Beschwerde der Gesuchsteller hat die Bezirks-Aufsichtsbehörde das

Seite: 36

Konkursamt angewiesen, die Admassierung der erwähnten Ansprüche sofort und bedingungslos vorzunehmen. Ein anderer (zugelassener) Konkursgläubiger, Gloor, zog diesen Entscheid an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter mit dem Begehren, die Verfügung des Konkursamtes zu schützen. Am 24. Februar 1938 mit diesem Begehren abgewiesen, zieht er die Sache in gleichem Sinne an das Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs und Konkurskammer zieht in Erwägung:

In das Konkursinventar gehört das gesamte dem Konkursbeschluss unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, mit Einschluss sogar der ihm zu belassenden Kompetenzstücke (Art. 221 und 224 SchKG). Die Gläubiger haben offenkundig ein Interesse daran, dass auch wirklich das ganze vorhandene Vermögen (mit Ausnahme der Kompetenzstücke) als Konkurssubstrat behandelt und verwertet werde. Lehnt das Konkursamt die Einbeziehung zugehöriger Gegenstände ab, so ist daher jeder Gläubiger zur Beschwerdeführung berechtigt, nicht etwa nur, wer zuvor ein bestimmtes Begehren beim Amte gestellt hatte und damit abgewiesen worden war. Zweifelhaft ist dagegen die Legitimation eines Gläubigers zur Anfechtung einer vom Konkursamt oder einer Aufsichtsbehörde angeordneten Erweiterung des Inventars aus dem Gesichtspunkte, dass der aus den neu aufzunehmenden Gegenständen zu erwartende Ertrag vermutlich nicht einmal die mit der Einbeziehung verbundenen notwendigen Kosten aufwiegen werde. Diese Legitimationsfrage fällt zusammen mit der materiellen Frage, ob es einem einzelnen Gläubiger zustehe, allenfalls entgegen der Mehrheit der Gläubiger, deren Beschlussfassung er ja verhindern will, eine Beschränkung des Inventars durchzusetzen. Das ist zu verneinen. Nicht nur Gegenstände, deren Vorhandensein festgestellt ist, sondern auch zweifelhafte Rechtsansprüche sind als Konkursvermögen zu verzeichnen und zu

Seite: 37

verwerten. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass ein Verzicht auf Geltendmachung durch die

Masse nur von der Gesamtheit der Gläubiger (mit Mehrheit) beschlossen werden könne (Art. 260). Davon kann auch im summarischen Konkursverfahren nicht abgesehen werden (BGE 53 III 124 Erw. 2). Ferner hat auch in diesem Verfahren, falls die Mehrheit der Gläubiger auf Geltendmachung durch die Masse verzichten sollte, jeder von ihnen das Recht, Abtretung an ihn zur Geltendmachung auf eigene Gefahr zu verlangen. Nicht einmal durch Mehrheitsbeschluss könnte dieses Recht ausgeschaltet werden, um so weniger durch die Stellungnahme eines Einzelnen, der, wie hier, ja auch nicht etwa darzutun vermag, dass die in Frage stehenden Ansprüche der Prüfung gar nicht wert seien und auf blosser Einbildung beruhen. Dieser Wille des Gesetzes wird noch erhärtet durch die Vorschrift von Art. 269 Abs. 3, wonach selbst nach Schluss des Konkursverfahrens neu entdeckte zweifelhafte Rechtsansprüche entsprechend Art. 260 SchKG zu verwerten sind. Erscheint aber dergestalt die Einbeziehung solcher Ansprüche in das Verfahren als Angelegenheit der Gläubigergesamtheit, so wäre nicht verständlich, weshalb deren Befragung (durch blosses Zirkular, vgl. Art. 96 a der Konkursverordnung) nicht auf Kosten der Masse zu geschehen hätte. Mit Recht lehnt die Vorinstanz eine analoge Anwendung von Art. 251 Abs. 2 SchKG ab, der sich auf nachträgliche Konkurseingaben bezieht, deren Berücksichtigung eben nur den betreffenden Gläubigern und keineswegs der damit in ihrem Passivbestande zu beschwerenden Masse zugute kommt. Im Gegensatz dazu handelt es sich hier um die Einbeziehung weiterer Aktiven. Erst wenn, nach allfälliger Bestreitung durch den Anspruchsgegner, die Gläubigergesamtheit verzichten und damit einer Abtretung an Einzelne gemäss Art. 260 Raum geben sollte, tritt deren Sonderinteresse neben das Recht der Masse auf einen Überschuss. Deshalb hat nach Art. 50 des Gebührentarifs jeder Gläubiger, der Abtretung verlangt hat, für die

Seite: 38

Ausstellung der Urkunde (Formular Nr. 7) eine Gebühr von 1 Fr. zu entrichten, während von einer Belastung einzelner Gläubiger mit den Kosten der vorausgegangenen Gläubigerbefragung nicht die Rede ist.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen